

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5,— jährlich,
für das Ausland M. 8,— jährlich.

.....
Ausgabe jeden Mittwoch.

.....
Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene
Petitzelle.

.....

Sämtliche Postsachen sind nur zu
richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

.....

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Das Diskontieren von Buchforderungen. II.
Was heißt Zahlung, wie es mir möglich ist?
Der Ausnahmetarif für Rhabarber.
Die Hauptversammlung der bayrischen Handlungsgärtner.
Die Ausstellung der Deutschen Dahliengesellschaft in Liegnitz. II.
Die Neuheitenschau zu Rudolstadt. II.
Große Herbstmesse und Pflanzenbörse in Berlin.
Die Geschäftslage in der Baumschulenbranche. IX.

Das Diskontieren von Buchforderungen.

II.

Die Deutsche Bank hat mit der Diskontierung der Warenforderungen, die wir in dem vorigen Artikel von ihrer Lichtseite zeigten, bereits nach dem Muster anderer Länder, z. B. von Österreich-Ungarn, Frankreich, England, den Vereinigten Staaten usw., begonnen. Es läßt sich jedoch noch nicht übersehen, welchen Erfolg die Institution haben und ob der Nachteil eintreten wird, der von verschiedenen Seiten geltend gemacht wird. Es ist unsere Pflicht, jetzt auch die gegnerischen Stimmen zu hören. Man erkennt im Lager der Gegner ohne weiteres die Lichtseite an, die, wie wir sahen, in der Flüssigmachung von Mitteln zu jeder Zeit liegt. Durch diese Flüssigmachung werden Betriebe flott erhalten, ja, gewerbliche Existenzen unter Umständen erhalten, und der Wirtschaftspolitiker kann im Hinblick darauf wohl sagen, daß die Diskontierung von Buchforderungen eine produktive Einrichtung sei. Nun sagen die Gegner, daß damit vor allem der Beiseiteschaffung des Vermögens Vorschub geleistet werde. Ein Handlungsgärtner, der vor dem Ruin stehe, werde sich seine Außenstände noch schnell diskontieren lassen, und wenn dann der Zusammenbruch käme, hätten die Gläubiger das Nachsehen. Man weist darauf hin, daß bei den leider nur zu häufigen Akkord- und Konkursverfahren im Geschäftsleben doch den Schwerpunkt der Masse in vielen Branchen nur die Außenstände bildeten. Durch ihre Einziehung sei es in solchen Fällen erst möglich, eine einigermaßen anständige Quote zu bieten oder zu erzielen. Was solle nun werden, wenn die Außenstände schon diskontiert seien? Woran soll sich dann der Gläubiger noch halten und welchen Gefahren müsse er dann entgegenblicken? Hier liege der Kardinalpunkt der ganzen Frage. Dagegen ist aber einzuwenden, daß man bei Einführung derartiger wirtschaftlicher Einrichtungen nicht gleich auf die möglicherweise eintretenden unlauteren Handlungen im Geschäftsverkehr Rücksicht nehmen muß. Haben wir denn nicht bei dem Wechselverkehr, wohl der größten Errungenschaft in der Handelsentwicklung der Kulturvölker, ebenfalls mit solchen unlauteren Experimenten zu rechnen gehabt? Wird nicht schon im Mittelalter, ja bald nach der Geburt des Wechselverkehrs, über die Schattenseite, die er zeigt, geklagt? Und wollte wirklich deshalb jemand gegen den Wechselverkehr selbst heute noch eine Lippe riskieren? Er würde sich damit lächerlich machen. Vor allem aber wird durch die Diskontierung der Buchforderungen doch kein anderer Zustand geschaffen als bisher.

Ein Gärtner, der heute darauf ausgeht, im letzten Augenblick vor dem Zusammenbruch noch seine Außenstände zu verwerten, der findet auch Mittel und Wege hierzu, wenn ihm keine Bank seine Buchforderungen beleiht. Wir brauchen doch wohl nicht erst an die zahlreichen Institute zu erinnern, welche sich durch Inserate in den Tagesblättern und auch in der Fachpresse dazu erbieten, Forderungen aufzukaufen, natürlich „zu den kulantesten Bedin-

gungen“. Es befinden sich unter diesen Schuldeneinziehungsbureaus ganz solide Firmen, freilich auch dunkle Existenzen, die gerade gern mit solchen Geschäftsleuten operieren, bei denen es Matthäi am Letzten ist. Denn bei ihnen läßt sich dann leichter im Trüben fischen. Gegen ein solches Beiseiteschaffen von Vermögensstücken oder ganzen Vermögenskomplexen gibt es gesetzliche Maßregeln. Die Bestimmungen über den strafbaren Eigennutz (§ 288 des Strafgesetzbuchs), sowie über Konkursverbrechen und Konkursvergehen (§ 239, 240 der Konkursordnung) haben Kautelen geschaffen, damit diese schädigenden, unlauteren Handlungen nicht zu üppig ins Kraut schießen, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß diese Sicherheitsmaßregeln noch nicht ausreichend sind, um heute wirkliche Sicherheit zu schaffen. Die Diskontierung von Buchforderungen wird aber eher Nutzen als Schaden insofern stiften, als bei ihr die Beleihung der Außenstände in eine geordnete solide Bahn geleitet wird. Das Renommee der Banken würde ja leiden, wenn sie sich die Maximen der obenerwähnten Kreditinstitute zum Muster nehmen wollten. Sie werden gerade da, wo sie unlautere Motive wittern — und Banken haben meist eine feine Nase —, die Diskontierung zurückweisen. Es wird also eher eine Erschwerung als eine Erleichterung unlauterer Beiseiteschaffung von Vermögensobjekten die Folge sein.

Es wird dann weiter gesagt, und das ist für uns, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ein viel schwererwiegender Einwand, daß durch dieses Diskontieren einesteils viel mehr Kredit gegeben und andererseits begehrt werden würde.

Man fürchtet, daß der Gärtner, dessen Außenstände zurzeit diskontiert werden können, leichtsinniger seiner Kundschaft gegenüber verfahren wird, daß er die Kreditwürdigkeit seiner Kunden nicht mehr so prüfen dürfte, weil er weiß, daß er bei säumiger Zahlung ja die Bank hat, die ihm auf die Forderung Geld gibt. Auch davon kann nach unserem Dafürhalten gar keine Rede sein. Es müßte doch ein sehr kurzsichtiger Geschäftsmann sein, der ohne weiteres daraufhin Kreditgeschäfte macht, daß er „vorläufig“ die Außenstände beleihen kann. Er muß sich doch immer sagen, daß das Geld, welches ihm gegeben wird, zurückzuerstatten ist, und daß er es aus seinem Geschäft nehmen muß, wenn sich die Forderung als uneinbringlich erweist. Nein, wir folgern anders: Es liegt auf dem Geschäftsmann, der seine Außenstände diskontiert, sogar ein schwerer moralischer Druck, vorsichtig zu sein, ehe er Kredit gibt, und dann mit allen Mitteln die Beitreibung der Forderungen zu ermöglichen, weil er sich vor der Bank nicht bloßstellen will und darf, wenn er weiterhin Kredit genießen will. Es gefällt niemandem im Geschäftsverkehr, wenn er seine Kundschaft als eine faule vor anderen gebrandmarkt sieht. Die Banken aber würden sehr bald herausfühlen, mit wem sie es zu tun haben. Sie würden zunächst den Pädagogen spielen und den Geschäftsmann zu anderer Geschäftspraxis zu erziehen suchen oder die Verbindung mit ihm abbrechen. Wir sehen also auch nach dieser Richtung hin keine Gefahr. Zugeben müssen wir ohne weiteres, daß der Kredit, welchen die Banken heute schon dem Geschäftsmann gewähren, durch die nebenher laufende Diskontierung von Buchforderungen erhöht werden muß. Es ist viel über den Einfluß der neuen Krediteinrichtung auf den „Blankokredit“ gesprochen worden. Wir glauben auch nicht, daß dieser Kredit infolge der Diskontierung der Buchforderungen nun gewaltig sinken wird, wenigstens nicht so bedeutend, als man geglaubt hat. Einigermaßen wird er aber doch herabgehen, denn ein rationell arbeitender Geschäftsmann wird nicht mehr Kredit aufnehmen, als er zur gesunden Führung seines Geschäftes eben nötig hat. Es würden aber auch in diesem Falle die Banken erzieherisch wirken können, indem